

SEGELCLUB
WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.
Mitglied im DSV



Stand 15.10.2022

Winterlager-Ordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der SWR unterhält ein Winterlager zur Unterbringung der vereinseigenen Boote und sonstiger Ausrüstung des Vereins.
- (2) Das Einbringen privater Boote und Gegenstände ist nur mit Zustimmung des Bootswartes und unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2 Einbringen privater Boote und Gegenstände

- (1) Sofern Kapazitäten des Winterlagers nicht für Zwecke des Vereins benötigt werden, können auf vorherigen Antrag an den Bootswart private Boote und sonstige Gegenstände im Winterlager gelagert werden.
- (2) Der Einbringende stellt sicher, dass die Boote und Gegenstände in einem Zustand sind, dass sie keine Gefährdung für die Umwelt, das Winterlager oder sonst eingebrachter Gegenstände darstellen.
- (3) Boote und Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen, insbesondere ohne vorherige Genehmigung, eingebracht wurden, sind sofort zu entfernen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung können sie auf Kosten des Einbringenden durch den Verein entfernt werden.
- (4) Arbeiten im Winterlager, insbesondere Reparaturen an Booten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des Bootswarts. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Umwelt nicht gefährdet, andere nicht belästigt (z.B. durch Lärm) und Schäden und Verschmutzungen an den sonst eingebrachten Gegenständen ausgeschlossen sind. Der Arbeitsplatz und sonst verwendete Flächen und Gegenstände sind nach Abschluss der Arbeiten aufzuräumen und zu reinigen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für eingebrachte Gegenstände und entstehende Schäden und Beschädigungen während der Nutzung. Insbesondere haftet er nicht für Schäden durch Verlust, Diebstahl, Feuer, Wasser- und Sturmschäden, auch bei Gebäudeschäden, sowie Beschädigungen durch Arbeiten im Winterlager.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die der Verein zu verantworten hat.



SEGELCLUB WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.

Mitglied im DSV



Stand 15.10.2022

§ 4 Kosten

- (1) Die Kosten für das Einbringen privater Boote und sonstiger Gegenstände werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Kosten sind im Voraus möglichst per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten, die Wintereinlagerung zum 30. Oktober eines jeden Jahres. Bei Zahlungsverzug sind die eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
Dies entbindet nicht von der Pflicht, die entstandenen Kosten zu entrichten.
- (3) Die Trailer der Boote, die im Sommer kostenpflichtig an einem Steg am Waldsee oder auf einem Trockenplatz am Waldsee liegen, können im Sommer kostenfrei eingestellt werden.
Andere Sommereinlagerungen sind antrags- und kostenpflichtig.
- (4) Eine Ganzjahreseinlagerung ist antragspflichtig, kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden und führt bei Genehmigung zu zusätzlichen Gebühren.

§ 5 Kündigung

- (1) Eine Kündigung kann bis 01. Oktober eines Jahres in Textform an den Vorstand erfolgen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen für den aktuellen Nutzungszeitraum ist ausgeschlossen. Die eingebrachten Gegenstände sind rechtzeitig zum Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums zu entfernen.
- (2) Der Verein kann ebenfalls bis 01. Oktober eines Jahres ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Verein hat des Weiteren in besonderen Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht, z.B. wenn dessen Vermieter eine Kündigung aussprechen oder in Fällen höherer Gewalt. Eingebrachte Gegenstände sind dann unverzüglich zu entfernen. Ist die Kündigung durch das Verhalten des Einbringenden, insbesondere durch Missachtung dieser Ordnung begründet, werden bereits geleistete Beiträge für den Nutzungszeitraum nicht erstattet. Dies ist durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
- (3) § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des SWR bekannt gegeben. Auf Wunsch kann der Einbringende eine Kopie dieser Ordnung erhalten.
- (2) Die Ordnung ist ab 15.10.22 gültig. Alle bisherigen Winterlager-Ordnungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- (3) Der Einbringende erkennt die Bestimmungen dieser Ordnung an. Mit Zahlung der vereinbarten Kosten oder Einbringen eines privaten Bootes oder sonstigen Gegenstandes in das Winterlager gilt diese Ordnung als zur Kenntnis genommen und anerkannt. Einer Vereinbarung in Textform bedarf es nicht.

